

RECHTSCHUTZVERSICHERUNG FÜR DEN VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS (VSS)

Versicherungsnehmer	Verband der Sportvereine Südtirols
Versicherungsgesellschaft	D.A.S. SpA – Rechtsschutzversicherung
Vertragsdauer	1 Jahr mit Fälligkeit am 28. Februar eines jeden Jahres
Wer ist versichert:	<p>Als versicherte Personen gelten im Rahmen der Vereinstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verantwortlichen des Verbandes der Sportvereine Südtirols (VSS) sowie alle mitarbeitenden Personen. - die Verantwortlichen (Präsident u. Vorstandsmitglieder) der Mitgliedsvereine des VSS mit den jeweiligen Ausschüssen und Organisationskomitees. Mitversichert sind die Sektionsleiter, die Mitarbeiter, die Trainer und die Betreuer. - Nicht versichert sind die Sportler und sonstigen Mitglieder der dem VSS angeschlossenen Vereine.
Deckungssumme und Selbstbehalte	<p>10.000,00 Euro pro Schadenfall ohne Limitierung pro Versicherungsjahr</p> <p>Es besteht ein Selbstbehalt von 1.000,00 Euro pro Schadenfall</p>
Vorgesehene Kosten im Rahmen des Rechtsschutzes	<p>Die Gesellschaft versichert, innerhalb der vereinbarten Höchstgrenzen die Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand, der zum Schutz der Interessen der Versicherten durch Gesetzesübertretungen und Rechtsverletzungen nötig wird.</p> <p>Für das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes zur Abwicklung des Versicherungsfalles, eines Sachverständigen, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite im Falle des Unterliegens; im Vergleichsfalle, wenn die Gesellschaft diesem zugestimmt hat; für den Anteil der Gerichtskosten, wenn diese nicht bei Unterliegen der Gegenseite von dieser übernommen werden.</p> <p>Auf jeden Fall <u>ausgeschlossen</u> ist die Bezahlung von Geldstrafen, Bußgeldern und Strafzahlungen, die auf dem Verwaltungswege oder als Haftersatzstrafen verhängt werden. Die Mehrwertsteuer auf die Rechnungen von Freiberuflern fällt hingegen in den Versicherungsschutz.</p>
Versicherte Garantien	<p>Der Versicherungsschutz auf Basis des Produkts Difesa <i>associazione</i> setzt sich aus folgenden Garantien zusammen:</p> <p>a) Rechtsstreitigkeiten bei Schadensersatzforderungen für Personen- und Sachschäden;</p> <p>b) Rechtsstreitigkeiten (Strafverfahren) wegen fahrlässigen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten;</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den verantwortlichen Trainer wird ein Strafverfahren (wegen fahrlässiger Körperverletzung) eingeleitet, weil er für den Unfall eines betreuten Sportlers haftbar gemacht wird; - gegen den Veranstalter einer Sportveranstaltung wird ein Strafverfahren eingeleitet, da im Rahmen der Veranstaltung bei einem Unfall Teilnehmer oder Zuschauer zu Schaden gekommen sind; </div> <p>c) Rechtsstreitigkeiten (Strafverfahren) infolge von vorsätzlichen Straftaten.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Angeklagte mit rechtskräftigem Urteil entlastet oder freigesprochen wird oder wenn die Anklage von vorsätzlich auf fahrlässig zurückgestuft wird. Keinerlei Unkostenvergütung gibt es im Falle einer Verfahrenseinstellung aus einem anderen Grund (z.B. Strafnachlass, Verjährung) oder bei jedem anderen Ausgang des Verfahrens. Der Versicherte hat auf jeden Fall die Pflicht, den Versicherungsfall zu dem Zeitpunkt zur Anzeige zu bringen, an dem das Strafverfahren eingeleitet wird.</p> </div>

<p>Versicherte Garantien</p>	<p>d) Rechtsstreitigkeiten bei Schadensersatzforderungen von Dritten für außervertragliche Schäden (auf Zweitrisiko, wenn der Versicherungsfall durch eine eigene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist);</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Beispiel: Ein Dritter fordert Schadensersatz vom Mitgliedssportverein weil ihm bei der Vereinstätigkeit (z.B. Training) oder einer vom Verein organisierten / durchgeführten Veranstaltung (z.B. Grillfest, Törggelen) ein außervertraglicher Schaden (z.B. Verletzung oder Sachschaden am PKW, am Fotoapparat, an der Kleidung...) entstanden ist.</p> </div> <p>e) Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen, z.B. in den Bereichen der Arbeitsschutz, des Datenschutzgesetzes, der Lebensmittelsicherheit, des Umweltschutzgesetzes sowie im Rahmen des gesetzesvertretendes Dekretes Nr. 231/2001 zur „Regelung der verwaltungsrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit“;</p> <p>f) In Bezug auf d), wenn die versicherten Personen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten bei Schadensersatzforderungen von Dritten für außervertragliche Schäden verklagt werden; in diesen Fällen übernimmt die Gesellschaft die für die Vorladung des Haftpflichtversicherers anfallenden Rechtskosten. Die anderen Verteidigungskosten sind ausgeschlossen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>Beispiel: s. auch Punkt d); wenn der Dritte den erlittenen außervertraglichen Schaden gerichtlich einklagt und die Haftpflichtversicherung nicht die Verteidigung / Abwehr dieser Ansprüche übernimmt, dann kann der eigene Anwalt die Haftpflichtversicherung „in den Streit holen“ / eine Streitverkündung verlangen.</p> </div> <p style="text-align: center;">  g) Telefonischer Rechtsberatungsdienst <i>ConsulDAS</i> (consulenza legale telefonica - ConsulDAS) bezüglich der oben beschriebenen, versicherten Garantien </p>
<p>Örtlicher Geltungsbereich</p>	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, welche in den europäischen Ländern eintreten und behandelt werden.</p>
<p>Ausschlüsse</p>	<p>Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden aufgrund von ökologischen, atomaren und radioaktiven Katastrophen; • Streitigkeiten und Verfahren betreffend die Verantwortung der versicherten Personen außerhalb des ihnen verliehenen Amtes / der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. jedenfalls nicht mit der Ausübung ihrer Funktion zusammenhängend; • Streitigkeiten und Verfahren, welche sich auf medizinische und/oder ärztliche Leistungen beziehen; • Streitigkeiten und Verfahren betreffend die Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Formen (selbstständig, freiberuflich, angestellte Tätigkeit oder gleichgestellte Tätigkeiten, Funktionen einer Amtsperson und/oder Polizeikräfte); • Streitigkeiten und Verfahren, die sich auf andere Immobilien beziehen als jene, in denen die in der Police angeführte Tätigkeit ausgeführt wird; • Streitigkeiten und Verfahren betreffend die politische und/oder gewerkschaftliche Tätigkeit; • Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Eigentum von Waffen und/oder der Ausübung von Jagd- oder Fischereitätigkeiten; • Rechtsstreitigkeiten und Verfahren betreffend Fahrzeuge, Boote und Luftfahrzeuge, im Allgemeinen, vorbehaltlich jener Bereiche, die von den in der Police angeführten besonderen Versicherungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen sind; • Tatsachen infolge von Kriegshandlungen, Terrorismus, Volksunruhen, Streiks, Aussperrungen; • steuerliche, abgabenrechtliche und verwaltungsrechtliche Tatbestände, vorbehaltlich jener Bereiche, die von den in der Police angeführten besonderen Versicherungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen sind (Art. 12 e); • Streitigkeiten betreffend vertragliche Nichterfüllungen; • Rechtsstreitigkeiten unter den versicherten Personen.

→ Es wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen einer Zivilrechtsschutzversicherung durch vorliegenden Vertrag nur im Rahmen der oben ausdrücklich angeführten Garantien gegeben sind.

Vorliegendes Dokument stellt einen Auszug aus den Versicherungsbedingungen dar. Um eine vollständige Übersicht über die Versicherungsleistungen zu erhalten, nehmen Sie bitte Einblick in den Text der Versicherungsbedingungen „Rechtsschutz VSS Polizza Nr. 0321304113“, welche in den Räumlichkeiten des VSS aufliegt und im Schadenfall rechtliche Gültigkeit hat.